

# HAUS- UND BADEORDNUNG

## ➔ FÜR DIE ÖFFENTLICHEN FREI- UND HALLENBÄDER DER STADT CHEMNITZ

Sehr geehrte Gäste der Chemnitzer Bäder,

wir möchten, dass sich alle Gäste gleichermaßen wohl fühlen.

Daher bitten wir Sie um gegenseitige Rücksichtnahme und die Beachtung der nachfolgenden Regelungen und der Hinweise unseres Personals.

Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen nimmt unser Personal ebenso wie Beschwerden gern entgegen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Diese Haus- und Badeordnung konkretisiert die „Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz (Sportstättenatzung)“. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich der Außenanlagen. Die jeweils aktuelle Fassung der Sportstättenatzung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- Diese Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus, deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Oberbürgermeister oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmern) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind verboten.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden in Teilen als Aushang bekanntgegeben und sind vollständig an der Kasse einsehbar. Die jeweils aktuelle Fassung der Sportstättenatzung und Sportstättengebührensatzung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- Einlasszeit für Badegäste in Freibädern endet 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit. In den Hallenbädern endet die Einlasszeit eine Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit. Die Becken- und Saunabereiche sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. In Freibädern können die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegenüber der Stadt Chemnitz können daraus nicht abgeleitet werden.
- Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebssteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Dies gilt auch bei Schließung aufgrund von höherer Gewalt (Gewitter), behördlicher Anordnung oder technischen Ausfällen.
- Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung

bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kas- senbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

- Der Einzeleintritt ist nur am Kauftag gültig, er berechtigt zum einmaligen Betreten des Bereiches und verliert mit dem Verlassen des Bereiches oder Objektes (Bad) seine Gültigkeit.

### § 4 Zutritt

- Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Dem Personal ist der Nachweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
  - Transponderarmbänder
  - Wertschließfachschlüssel
  - Verleihgegenstände

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- Für Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr ist der Zutritt und der Aufenthalt im Bad nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als ein Kind begleiten.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die das Bad ohne Zustimmung der Stadt Chemnitz zu gewerblichen Zwecken oder entgegen des satzungsmäßigen Gebrauches nutzen wollen,
  - die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - gegenüber denen ein Hausverbot besteht.

### § 5 Verhaltensregeln

- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Der Aufenthalt in den Nassbereichen der Bäder ist nur in dafür vorgesehener Badebekleidung zulässig. Der Saunabereich ist von dieser Regelung ausgenommen.
- Beckenumgänge, Toiletten- und Duschbereiche sowie Garderobereiche in Hallen- und Freibädern sind Barfußbereiche. Diese Bereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen bzw. im Bad bereitgestellte Hilfsmittel zu nutzen.
- Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Fotohandys. Für Fotoarbeiten aus gewerblichen Gründen (einschließlich Pressefotos) ist im Vorfeld eine Geneh-

migung einzuholen.

- Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Bedienstellen des Bades sind berechtigt, die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Schnorchel, Bälle, Kleidung, u. Ä.) aus Gründen der Sicherheit zu untersagen. Luftmatratzen und Schlauchboote dürfen nicht in die Schwimm- und Badebecken eingebracht werden.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum Eigenbedarf mitgebracht und nicht in den Beckenbereichen / Sanitärbereichen verzehrt werden.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- In den Hallenbädern besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.  
In Freibädern ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- Garderobenschranke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranke/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.  
Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschranke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- In die Umkleidebereiche und Duschräume für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen in den Damenbereichen.
- Die Rettungswege sowie die Eingangs- und Zufahrtsbereiche der Freibäder sind dauerhaft freizuhalten.

### § 6 Haftung

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeseeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingend betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

Insbesondere werden keine Verwehrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschranke und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu

kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

- Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
  - Transponderarmband – 10 € laut Sportstättengebührensatzung
  - Wertschließfachschlüssel – 10 € laut Sportstättengebührensatzung
  - Verleihgegenstände – entsprechender Pfandbetrag laut Sportstättengebührensatzung
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### § 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- Seitliches Einspringen, das Überspringen von Absperrungen, das Hineinstoßen, -werfen oder Untertauchen anderer Personen in das Becken sowie das Rennen in den Beckenumgangsbereichen sind nicht gestattet.
- Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Spiele und Übungen, welche andere Gäste belästigen, sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

#### Beim Springen ist darauf zu achten, dass:

- der vorher Springende den Einsprungbereich verlassen hat und der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett / den Absprungbereich betritt,
- nicht seitlich abgesprungen wird,
- nicht mit Anlauf abgesprungen wird,
- das Unterschwimmen des Sprungbereichs untersagt ist.

#### Beim Rutschen ist darauf zu achten, dass:

- die Hinweise entsprechend der Beschilderung zur Benutzung der Rutsche einzuhalten sind,
  - die Nutzung der Rutsche für Kinder unter 9 Jahren nur in Begleitung der Eltern oder einer geeigneten Begleitperson gestattet ist,
  - das Landebecken unverzüglich nach vorn verlassen wird.
- Nichtschwimmern und ungeübten Schwimmern ist die Benutzung der Tiefwasserbereiche (ab 1,35 Meter Wassertiefe) nicht erlaubt. Die Benutzung von Auftriebs- und Schwimmhilfen ist nur in den Nichtschwimmerbereichen zulässig.
  - Alle Handlungen mit offenem Feuer (beispielsweise Grillen, Shisha rauchen) sowie das Benutzen von Fluggeräten, wie Drohnen ist untersagt.
  - In den Freibädern sind die Schwimm- und Badebecken bei Gewitter schnellstmöglich und auf kürzestem Wege zu verlassen. Den Anweisungen des Personals, auch mittels Lautsprecherdurchsagen, ist unverzüglich Folge zu leisten.
  - Sexuelle Handlungen sowie Darstellungen sind untersagt.
  - Betreten von Dienst- und Technikbereichen ist nicht gestattet.

gez. Sportamt



**CHEMNITZ**  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025